

B E G R Ü N D U N G F Ü R D I E Ä N D E R U N G

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Der Bebauungsplan für das Baugebiet Windischeschenbach-"Süd", Teilgebiet VI ist seit dem 21.11.1979 rechtskräftig; rechtswirksame Änderungen traten zum 22.10.1982 und zum 31.3.1987 ein. Für das gesamte Plangebiet ist die Nutzungsart "Allgemeines Wohngebiet" in offener Bauweise nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Der vorbezeichnete Bebauungsplan sieht für das Grundstück FlNr. 542/128 der Gemarkung Windischeschenbach bislang eine E+1-Wohnbebauung vor. Nunmehr existiert ein konkreter Bauwunsch des Eigentümers nach dem Regelbeispiel E+D+U.

Aus städtebaulicher Sicht liegen ^{gegen} (den Wegfall der E+1-Bebauung und gegen eine künftige Bebauung mit einem E+D+U-Gebäude keine Erinnerungen vor. Positiv in diesem Zusammenhang kann auch bewertet werden, daß im benachbarten Amselweg ebenfalls diese Gebäudeart (E+D+U bzw. E+D) vorherrscht.

Die Erschließung für den Änderungsbereich ist gesichert bzw. bereits vorhanden.

Bodenordnende Maßnahmen werden für das betreffende Gebiet nicht erforderlich.

Die Bebauungsvorschriften werden durch die Änderung nicht berührt.

Windischeschenbach, September 1993

STADT WINDISCHESCHENBACH


Döllinger, 1. Bürgermeister